



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Jan Wenzel Schmidt (AfD)

„Black Lives Matter“-Bewegung in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/3935

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nach der Tötung von George Floyd durch einen Polizisten in den USA gewann die sogenannte „Black Lives Matter“-Bewegung auch in Deutschland und Sachsen-Anhalt an Bedeutung. So gab es unter anderem in Magdeburg¹ oder Halle² entsprechende Demonstrationen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele sogenannte „Black Lives Matter“-Demonstrationen oder -Aktionen gab es in Sachsen-Anhalt? Bitte insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Datum der Anmeldung der Demonstration, Datum, Ort und Teilnehmeranzahl.**

In Sachsen-Anhalt gab es zwölf Versammlungen mit Bezug zur „Black Lives Matter“-Bewegung. Davon wurden elf Versammlungen durchgeführt - eine war im Vorfeld durch die Anmelderin abgesagt worden. Detailliertere Angaben sind der als Anlage beigefügten tabellarische Übersicht zu entnehmen.

¹ MDR Sachsen-Anhalt: „Rund 1.500 Menschen demonstrieren in Magdeburg gegen Rassismus“, unter: <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/magdeburg/magdeburg/black-lives-matter-proteste-gegen-rassismus-100.html> (zuletzt abgerufen am 25.07.2020).

² Du bist Halle: „„I can't breathe": Black Lives Matter-Proteste in Halle“, unter: <https://dubisthalle.de/i-cant-breathe-black-lives-matter-proteste-in-halle> (zuletzt abgerufen am 25.07.2020).

Hinweis: Die Anlage ist als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick im Netz den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 10.09.2020)

2. **Wie viele Polizisten sind im Rahmen der „Black Lives Matter“-Demonstrationen oder -Aktionen eingesetzt worden? Bitte aufgeschlüsselt nach Ort, Datum und dazugehörige Demonstration oder Aktion.**

Die Beantwortung ist der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht zu entnehmen.

3. **Gab es im Rahmen der „Black Lives Matter“-Demonstrationen oder -Aktionen Auffälligkeiten, beispielsweise in Anbetracht der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung? Bitte insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Ort, Datum und dazugehörige Demonstration oder Aktion.**

Eine „Black Lives Matter“-Demonstration am 6. Juni 2020 in Halle (Saale) mit bis zu 450 Teilnehmern wurde der Versammlungsbehörde im Vorfeld nicht bekanntgegeben. Hier kam es temporär zur Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Veranstaltungsteilnehmern. Vor Ort hatte sich kein verantwortlicher Versammlungsleiter gegenüber der Versammlungsbehörde zu erkennen gegeben.

Detailliertere Angaben sind der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht zu entnehmen.

4. **Gab es bezüglich möglicher Auffälligkeiten oder Verstöße gegen die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Konsequenzen, vgl. Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Land Sachsen-Anhalt? Bitte insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Ort, Datum, konkrete Konsequenz und dazugehörige Demonstration oder Aktion.**

Die „Black Lives Matter“-Demonstration am 6. Juni 2020 Halle (Saale) mit bis zu 450 Teilnehmern wurde polizeilich als Spontanversammlung bewertet. Diese kann gemäß §§ 6 Abs. 1, 12 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge (Landesversammlungsgesetz) grundsätzlich ohne Versammlungsleiter und ohne Anmeldung stattfinden. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern wurde durch die Polizeibeamtinnen/-beamten hingewirkt; der überwiegende Teil der Veranstaltungsteilnehmer/-innen trug zudem eine Mund-Nasen-Bedeckung. Zum Zeitpunkt der Versammlung galt die Sechste Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (6. SARS-CoV-2-EindV), die hierfür keine Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände für Versammlungsleiter/-innen oder -teilnehmer/-innen vorsah. Es lagen mithin keine ahndungsfähigen Verstöße gegen das Landesversammlungsgesetz oder die 6. SARS-CoV-2-EindV vor.

Detailliertere Angaben sind der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht zu entnehmen.

5. Warum ist auf Konsequenzen nach Verstößen gegen die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung verzichtet worden?

Ein polizeiliches Einschreiten gegen die Versammlungsteilnehmer/-innen im Sinne der Fragestellung erfolgte unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit - hier einem Verstoß gegen die versammlungsrechtliche Verfügung (siehe lfd. Nrn. 3 und 9 der beigefügten Anlage) - nicht. Identitätsfeststellungen hätten gegebenenfalls mit Zwang durchgesetzt werden müssen, was als unangemessen beurteilt wurde.

Vielmehr zielte das polizeiliche Vorgehen auf eine kommunikative Lösung durch den Einsatz speziell geschulter Polizeikräfte für die taktische Kommunikation ab. Es wurden zahlreiche normverdeutlichende Gespräche mit den Versammlungsteilnehmern/-innen geführt.

6. Wie steht die Landesregierung zu sogenannten „Black Lives Matter“- Demonstrationen?

Nach Artikel 12 Abs. 1 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt haben alle Menschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Die Versammlungsfreiheit als Grundrecht ist verpflichtend und gewährleistet eine aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess.

Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht nach Artikel 12 Abs. 2 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Die maßgeblichen Regelungen hierzu finden sich im Landesversammlungsgesetz.

Rassistische Aktivitäten nicht zuzulassen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Verantwortung jedes Einzelnen (Artikel 37a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Anlage (zu den Fragen 1. bis 5.)

Ifd. Nr.	Tag der Anmeldung	Tag der Versammlung	Versammlungs-ort	Teilnehmer-zahl	Polizeivoll-zugsbeamte	Vorkommnisse allgemein	Verstöße gem. IfSG i. V. SARS-CoV-2 EindV	Polizeiliche Maßnahmen	
								nach IfSG bzw. EindV	Begründung für Verzicht auf Maßnahmen
1	02.06.2020	04.06.2020	Dessau-Roßlau	ca. 100	17	keine	keine	keine	Auflagenverfügung der Versammlungsbehörde wurde eingehalten: u. a. Abgrenzung des Veranstaltungsraumes; Führung einer Teilnehmerliste; Einhaltung des Mindestabstands; Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen.
2	01.06.2020	06.06.2020	Magdeburg	1.400	71	Störungsfreier, ordnungsgemäßer Ablauf	keine	keine	entfällt
3		06.06.2020	Halle (Saale)	450	80*	Spontanversammlung ohne erkennbaren Versammlungsleiter, anfänglicher stiller Protest, Störversuche durch Trillerpfeifen und Eindringversuche in den Raum einer weiteren gleichzeitig stattfindenden Versammlung "Anti Corona", Beschädigung eines Funkstreifenwagen (Eindellungen, Aufkleber und Graffiti "ACAB"; "1312" und Antifa-Symbole)	temporäre Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen den Versammlungsteilnehmern	keine	Das Gesundheitsamt der Stadt Halle (Saale) wurde während der Versammlungsdurchführung bezüglich möglicher Auflagen und Beschränkungen nicht erreicht. Eine Verfügung der Versammlungsbehörde mit beschränkenden Auflagen konnte aufgrund des fehlendes Versammlungsleiters vor Ort nicht erteilt werden. Einsatz taktischer Kommunikation mit normverdeutlichenden Gesprächen statt Einleitung von OWI-Verfahren aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Der überwiegende Teil der Versammlungsteilnehmer trug eine Mund-Nasen-Bedeckung.
4	05.06.2020	06.06.2020	Halle (Saale)	50	80*	keine	keine	keine	entfällt
5	08.06.2020	11.06.2020	Dessau-Roßlau	ca. 140	83	keine	keine	keine	Auflagenverfügung der Versammlungsbehörde wurde eingehalten: u. a. Abgrenzung des Veranstaltungsraumes; Führung einer Teilnehmerliste; Einhaltung des Mindestabstands; Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen.
6	09.06.2020	13.06.2020	Halle (Saale)	550	101*	keine	keine	keine	entfällt
7	08.06.2020	13.06.2020	Quedlinburg	140	6	keine	keine	keine	entfällt
8	05.06.2020	13.06.2020	Bitterfeld-Wolfen	62	20	Bildaufzeichnungen durch Mitglieder der AfD	keine	keine	Auflagenverfügung der Versammlungsbehörde wurde eingehalten: u. a. Abgrenzung des Veranstaltungsraumes; Führung einer Teilnehmerliste; Einhaltung des Mindestabstands; Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen.
9	17.06.2020	21.06.2020	Halle (Saale)	24	2	keine	Abstände unterschritten, Teilnehmerliste nicht geführt	keine	Einsatz taktischer Kommunikation mit normverdeutlichenden Gesprächen statt Einleitung von OWI-Verfahren aus Gründen der Verhältnismäßigkeit
10	24.06.2020	27.06.2020	Halle (Saale)	0	entfällt	entfällt	entfällt	keine	entfällt
11	15.06.2020	26.06.2020	Eisleben	75	9	keine	keine	keine	entfällt
12	19.07.2020	25.07.2020	Halle	200	56*	mehrfache Beschwerden der Versammlungsteilnehmer über die Lautstärke einer parallel stattfindenden Versammlung "Kampf dem Rassismus in Halle", Versammlungsbehörde veranlasste erfolgreich die Reduzierung der Lautstärke	keine	keine	entfällt

* Am 06.06.2020, 13.06.2020 und 25.07.2020 fanden im Bereich der Stadt Halle (Saale) parallel jeweils fünf Versammlungslagen bzw. Aktionen statt (darunter auch die oben unter Ifd. Nr. 3, 4, 6 und 12 aufgeführten). Zur Absicherung des gesamten Einsatzgeschehens wurden Polizeivollzugsbeamte in der oben angegebenen Stärke zum Einsatz gebracht. Angesichts dessen ist eine konkretere Aufschlüsselung der eingesetzten Polizeivollzugsbeamten nicht möglich.